

Bundes dürfen vom Umweltfonds 100% der umweltrelevanten Investitionssumme gefördert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kumulativ andere Förderungen des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen. Insbesondere durch die Verbindung mit Landesförderungen kann es unter Umständen dazu kommen, daß die gesamte Zinsbelastung von der öffentlichen Hand getragen wird.

Form der Subventionen:

○ Zinsenzuschüsse

Die Förderung besteht vorwiegend in Zinsenzuschüssen. Diese sind derzeit mit 6 Prozentpunkten die höchsten vom Bund gewährten.

Die Zinsenzuschüsse können auch rentenmäßig abgezinst als Barwert dem Unternehmen einmalig oder in mehreren Tranchen angewiesen werden.

○ Investitionszuschüsse

Der Umweltfonds wendet das Förderungsinstrument „Investitionszuschuß“ nur sparsam an.

○ Sonstige verlorene Zuschüsse

Unter sonstigen verlorenen Zuschüssen — verstanden im Sinne der Umweltfondsgesetzgebung — sind z. B. jährlich Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung zu verstehen.

○ Darlehen

Der Fonds gewährt Darlehen nur in Ausnahmefällen, und zwar unter der Bedingung, daß der Förderungswerber von Kreditinstituten keinen Kredit oder Darlehen zur Finanzierung der Umweltschutzmaßnahmen erhält, bzw. der Kredit oder das Darlehen nur zu einem unverhältnismäßig hohen Zinssatz gewährt wird. Bei Uneinbringlichkeit sind die Darlehen in Investitionszuschüsse zu wandeln, eine Möglichkeit, die das Gesetz expressis verbis vorsieht.

13.2.2. Haftungsübernahme

Die Finanzierungsgarantiesgesellschaft (FGG) kann seit 1983 innerhalb ihres gesamten Haftungsrahmens in Höhe von 10 Mrd. S Garantien für Umweltschutzinvestitionen übernehmen. Die Gewährung derartiger Haftungen wird im herkömmlichen FGG-Verfahren abgewickelt.